

2. Nachtrag vom zur Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom folgenden 2. Nachtrag zur Satzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2. und 3. der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008 erhalten folgende Fassung:

2. Reihengrabstätten können erworben werden

• **mit Pflegeverpflichtung für die Nutzungsberechtigten:**

2.1. für eine Sargbestattung

2.1.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte)
(Grabgröße: Länge 1,20 m/Breite 0,60 m)

2.1.2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Grabgröße: Länge 2,10 m/Breite 1,20 m)

2.2. für eine Urnenbestattung

(Grabgröße: 0,70 m x 0,70 m)

• **ohne Pflegeverpflichtung für die Nutzungsberechtigten:**

2.3. für eine Rasenbestattung Sarg und Urne

(Grabgröße: Länge 2,10 m/ Breite 1,20 m bzw. 0,70 m x 0,70 m)

2.4. für eine anonyme Urnenbestattung

(Grabgröße: 0,50 m x 0,50 m)

2.5. für eine anonyme Urnenbestattung in einem Grabfeld mit Gemeinschaftsgrabmal

(Grabgröße: 0,50 m x 0,50 m)

3. Wahlgrabstätten können erworben werden

• **mit Pflegeverpflichtung für die Nutzungsberechtigten:**

3.1. für eine Sargbestattung

(Grabgröße: Länge 2,50 m/Breite 1,20 m)

3.2. für eine Urnenbestattung

(Grabgröße: 1,00 m x 1,00 m)

• **ohne Pflegeverpflichtung für die Nutzungsberechtigten:**

3.3. für eine Urnenbestattung in der Urnenwand

3.4. für eine Rasenbestattung Sarg

(Grabgröße: Länge 2,50 m/Breite 1,20 m)

§ 14 Abs. 2. der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008 erhält folgende Fassung:

2. Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet sein. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Grabstätten dürfen mit einer Hecke (Höhe bis zu 0,20 m) oder mit Naturstein (Breite von 0,08 m bis 0,10 m) eingefasst werden.

§ 15 A. und B. der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008 erhalten folgende Fassung:

A. Grabmale und bauliche Anlagen

1. Die Grabmale für Reihen- und Wahlgrabstätten müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1.1. Es dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes Metall verwendet werden,

1.2. die Grabmale müssen massiv sein und dürfen keinen Sockel haben,

1.3. Schriften, Ornamente und Symbole müssen vertieft, vertieft erhaben, frei erhaben, aus Bronze, Alu, Blei oder in Lasertechnik gearbeitet sein,

1.4. Lichtbilder sind -mit Ausnahme von Ziff. 1.5- auf Grabmalen nicht zugelassen.

1.5. Ein Porträt der/des Verstorbenen kann in Medaillonform als Porzellan- oder Emaillebild (Farben: schwarz /weiß oder sepia –braun) oder in Lasertechnik bis zu einer Größe von 0,10 m x 0,08 m, einschl. Fassung, angebracht werden. Das Porträt muss sich in die Gesamtgestaltung des Grabmals gut einfügen; Porzellan- oder Emaillebilder sind in die Grabmaloberfläche handwerklich einzulassen.

1.6. Die Grabmale für Reihengrabstätten für eine Rasenbestattung Sarg und Urne (§ 8 Abs. 2., Ziff. 2.3.) müssen aus den heimischen Gesteinen Ruhrsandstein, Anröchter Dolomit, Diabas oder Grauwacke gefertigt sein. Schriften, Ornamente und Symbole sind vertieft einzuarbeiten.

2. Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- 2.1. Auf Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 - 2.1.1. stehende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm,
 - 2.1.2. liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,20 qm.
- 2.2. Auf Grabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab:
 - 2.2.1. stehende Grabmale:
 - 2.2.1.1. bei 1-stelligen Grabstätten: Ansichtsfläche bis 0,80 qm,
 - 2.2.1.2. bei 2-stelligen Grabstätten: Ansichtsfläche bis 1,20 qm.
 - 2.2.2. liegende Grabmale:
 - 2.2.2.1. bei 1-stelligen Grabstätten: Ansichtsfläche bis 0,40 qm,
 - 2.2.2.2. bei 2-stelligen Grabstätten: Ansichtsfläche bis 0,60 qm.
- 2.3. Auf Reihengrabstätten für eine Rasenbestattung: Höhe 0,80 m bis 0,90 m,
Breite bis 0,30 m.

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung eine größere Ansichtsfläche zulassen.

3. Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- 3.1. Auf Urnenreihengrabstätten:
 - 3.1.1. stehende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm
 - 3.1.2. liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,49 qm
- 3.2. Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - 3.2.1. stehende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm
 - 3.2.2. liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 1,00 qm
- 3.3. Auf Urnenreihengrabstätten für eine Rasenbestattung: Höhe 0,80 m bis 0,90 m,
Breite bis 0,30 m.

4. Die Urnenkammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Verschlussplatten verschlossen. Die Ausführung wird von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofssatzung festgelegt. Die Verschlussplatten sind von den Nutzungsberechtigten zur besonderen Kennzeichnung mindestens mit dem Namen der/des Verstorbenen beschriftet zu lassen; das Anbringen von Halterungen für Kerzen ist nicht zulässig.

5. Die maximale Stärke beträgt für alle Grabmalformen 0,40 m.

6. Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 14 Abs. 1. für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1., 2., 3., und 5. und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

B. Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten

- 1. Die Grabstätten müssen in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Unzulässig sind insbesondere:
 - 1.1. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - 1.2. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- 2. Anonyme Grabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Grabkennzeichnung. Auf Grabfeldern für anonyme Grabstätten mit Gemeinschaftsgrabmal errichtet die Friedhofsverwaltung an zentraler Stelle ein Grabmal, an dem für jede dort bestattete Person eine Namensplatte von der Friedhofsverwaltung angebracht wird. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte, die Namensplatte nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung anfertigen zu lassen.
- 3. Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Urnenwandanlagen, der anonymen Grabstätten sowie der Reihen- und Wahlgrabstätten für Rasenbestattungen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Artikel 2

Diese Friedhofssatzung tritt mit Ablauf des 1. Tages nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Schwelm,

Der Vorstand
Markus Flocke